

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Hartheim am Rhein

vom 13. Dezember 2016

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 13. Dezember 2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Hartheim am Rhein gründet zum 1. Januar 2017 einen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Eigenbetrieb Breitbandversorgung Hartheim am Rhein.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, im Gemeindegebiet eine Breitbandnetzinfrastruktur aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Desweiteren kann er Mitglied in Verbänden, Vereinen oder sonstigen Organisationen werden oder diese unterstützen. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, in anderen Gemeinden eine Breitbandtechnologie zu errichten oder außerhalb des eigenen Gemeindegebiets gelegenen Grundstücke zu versorgen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hartheim am Rhein gebildeten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des Gemeinderats, soweit die Hauptsatzung hierzu ermächtigt.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss der Gemeinde zuständig sind. Dazu gehören auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt:

Hartheim am Rhein, den 13. Dezember 2016

Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin